



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druckert auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 19. Mai 2016

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016

I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 11. März 2016 für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von 96.680.700 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von 93.215.800 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von 3.464.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von 93.647.500 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von 88.879.000 €
und einem **Saldo** von 4.768.500 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von 1.811.400 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** von 9.284.000 €
und einem **Saldo** von -7.472.600 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von 1.000.000 €

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** von 1.800.000 €
und einem **Saldo** von -800.000 €

d) und einem **Saldo** des **Finanzhaushaltes** von -3.504.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 3.150.000 € festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 41.007.443,85 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen
 - der Grundsteuer A 921.102 €
 - der Grundsteuer B 8.854.429 €
 - der Gewerbesteuer 18.049.997 €
 - des Gemeindeeinkommenssteueranteils 38.377.665 €
 - des Gemeindeumsatzsteueranteils 2.309.663 €
 - und 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2015 Anspruch hatten 22.614.797 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 91.127.653 €

- Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagensätze für die Kreisumlage einheitlich auf 45 v.H. festgesetzt.
- Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der

Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
- für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Landkreis Bayreuth
Bayreuth, 12. März 2016
Hübner
Landrat

II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. April 2016 - Nr. 12-1512.01b-1/16 - erteilt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 20. Mai bis 27. Mai 2016 während der allgemeinen Geschäftsstunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zimmer 161, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Bayreuth, 12. Mai 2016
Hübner
Landrat

Inhalt:

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2016
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorfer-Voitmannsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Haushaltssatzung des
Grundschulverbandes Weidenberg
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 675.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ---€ ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 675.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 270 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.500,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Weidenberg, 18. April 2016
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Drosendorfer-
Voitmannsdorfer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.790,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 345.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Drosendorf, 24. April 2016
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Drosendorfer-Voitmannsdorfer
Gruppe**
Johann Handwerker
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Drosendorf 21, 96142 Hollfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710202957
Konto-Nr.: 3714119249

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparerkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 29. April 2016
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3703328884
Konto-Nr. alt: 303328884

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparerkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 27. April 2016
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand